Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 17,700.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 61. Freitag den 2. März 1883. 77. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die vorbehaltene endgiltige Feststellung des Geltungstermins für das schon durch Bekanntmachung vom 8. Januar 1882 veröffentlichte, nachstehende sub ⊙ anderweit nebst Tarif für die Kosten des Düngerexports abgedruckte Regulativ, den Düngerexport in Leipzig betr., ist bisher wegen der Hindernisse, welche sich der Anlegung von Sammelbassins in den Weg stellten, nicht thunlich gewesen.

Nachdem aber neuerdings diese Hindernisse behoben worden sind und dadurch die Leipziger Düngerexport-Actiengesellschaft in die Lage versetzt worden ist, den derselben bei ihrer Ermächtigung zum Düngerexport in hiesiger Stadt von uns gestellten Bedingungen allenthalben nachzukommen, so wird nunmehr

der 15. März 1883

als Termin des vollständigen Inkrafttretens des Regulativs bestimmt.

Es dürfen sich also von diesem Termine ab mit der Grubenräumung und dem Düngerexport, die in §§. 11 und 12 des Regulativs gedachten Fälle ausgenommen, nur diejenigen Personen noch beschäftigen, welche dazu von Seiten des Rathes besondere Ermächtigung erhalten haben, und dies sind außer der Leipziger Düngerexport-Actiengesellschaft, welche gegen Uebernahme entsprechender Verbindlichkeiten für die nächsten 20 und event. noch auf weitere 5 Jahre, im Falle unserer Kündigung vor Ende des 9. Jahres und gegen gewisse Entschädigungen aber wenigstens auf die nächsten 10 Jahre zur Grubenräumung in hiesiger Stadt und Ausführung der geräumten Grubenmassen aus derselben in unbeschränkter Ausdehnung ermächtigt ist, nur noch die Guanofabrik zu Leipzig, Carl Teuthorn, sowie Frau Johanne Henriette Natalie verehel. Henze (Firma: Oekonomie Henze) hierselbst, welchen auf die Dauer der Ermächtigung der Leipziger Düngerexport-Actiengesellschaft die Ermächtigung zum Düngerexport in demjenigen Umfange, in welchem sie solchen bisher schon betrieben haben, fortgewährt worden ist. Diese Ermächtigungen sind ohne Ausnahme unter der Bedingung erfolgt, daß bei der Entleerung der Gruben nur pneumatische Pumpen mit Dampfbetrieb und wenigstens 120 mm im Lichten weiten Rohren zur Anwendung kommen, die den Grubeninhalt derart bis zur Sohle zu entleeren im Stande sind, daß Ausschöpfung von dickbreiigem Rückstande der Regel nach nicht mehr nöthig ist, indem wir nach den anderwärts mit solchen Dampfluftpumpen gemachten Erfahrungen von dem Grundsatze ausgehen, daß von dem Eintritt der Geltungszeit des Regulativs ab die Gruben regelmäßig bis zur Sohle durch Abpumpen geräumt werden müssen und eine Ausschöpfung durch Handarbeiter nicht mehr oder doch nur ganz ausnahmsweise auf ausdrückliches Ansuchen geduldet werden kann.

Bei Zuwiderhandlungen der zu dem Personal der ermächtigten Abfuhranstalten zählenden Aufseher, Kutscher und Arbeiter gegen die Bestimmungen des Düngerexport-Regulativs kann übrigens ebenso, wie bei den Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, den Verkehr an den öffentlichen Wegen betr., vom 9. Juli 1872, der Zuwiderhandelnde, unbeschadet der dadurch etwa begründeten Verpflichtung zum Schadenersatze, sowie der strafrechtlichen Ahndung der Zuwiderhandlung, weiteres Polizeiverfahren dadurch von sich abwenden, daß er an den Aufsichtsbeamten, von welchem er betroffen worden ist, und welcher sich als solcher entweder durch seine Dienstkleidung oder auf andere Weise auszuweisen hat, gegen eine ihm auszuhändigende, mit dem Rathsstempel versehene Quittung sofort 1 ℳ Strafe erlegt. Nur durch den Besitz einer solchen Quittung kann der Zuwiderhandelnde weiteres Polizeiverfahren von sich abwenden. Diese Bestimmung leidet jedoch keine Anwendung auf Contravenienten, welche bereits wiederholt wegen derartiger Zuwiderhandlungen Strafe verbüßt oder sich der Uebertretung unter erschwerenden Umständen, z. B. unter Verhöhnung der Anordnung der Aufsichtsbeamten, schuldig gemacht haben. Verweigert der Zuwiderhandelnde die sofortige Bezahlung oder greift die vorerwähnte Ausnahme Platz, so ist die Sache zur weiteren Fortstellung beim Rathe zur Anzeige zu bringen.

Endlich bringen wir noch zur allgemeinen Kenntniß, daß nach §. 10 des Regulativs

Herr Woldemar Klipphann hier

als Oberaufseher für den Düngerexport von uns angestellt, verpflichtet und mit Instruction versehen worden ist und dessen Bureau sich in Nr. 92 unseres Stadthauses befindet.

Leipzig, den 19. Februar 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. W.

⊙

Regulativ,
den Düngerexport in Leipzig betreffend.

§. 1. Die Grubenräumung und der Düngerexport in hiesiger Stadt ist sowohl den Hausbesitzern als auch denjenigen Personen gegenüber, die sich damit beschäftigen, als Gegenstand der öffentlichen Gesundheitspflege zu behandeln und untersteht der Aufsicht des zu Handhabung der Wohlfahrtspolizei im Stadtbezirke berufenen Rathes.

Mit der Grubenräumung und dem Düngerexport dürfen sich daher, die in §§. 11 und 12 dieses Regulativs gedachten Fälle ausgenommen, nur diejenigen Personen beschäftigen, welche dazu von Seiten des Rathes besondere Ermächtigung erhalten haben.

§. 2. Dieser in §. 1 ausgesprochenen Beschränkung in Bezug auf das Befugniß zu ihrer Räumung unterliegen alle Dünger- und Jauchengruben in hiesiger Stadt, welche zur Aufnahme menschlicher Excremente bestimmt sind, und zwar ohne Unterschied, ob sie zu einem bleibenden oder nur vorübergehenden Gebrauche bestimmt sind.

§. 3. Die Räumung der Grube hat in der Regel vollständig, d. h. bis auf die Grubensohle, übrigens aber mit möglichster Beschleunigung und namentlich im Interesse der Nachtruhe möglichst geräuschlos zu erfolgen; überhaupt ist bei dem Räumungsgeschäft die größtmögliche Ordnung, Vorsicht und Reinlichkeit zu beobachten; die Gefäße, in welchen der Transport erfolgt, müssen luftdicht verschließen sein und bleibt in Beziehung auf die Construction und Tüchtigkeit der letzteren ebenso, wie der sonstigen Apparate an Pumpen ꝛc. die jedesmalige behördliche Cognition und Anordnung ausdrücklich vorbehalten.

Zur Abend- und Nachtzeit ist zu Vermeidung von Unglücksfällen für gehörige Beleuchtung desjenigen Straßentheils bez. Trottoirs zu sorgen, der bei der Räumung behufs des Aufladens unvermeidlich mit Schläuchen, Ballen u. s. w. belegt wird.

Beim Räumen sich zeigende Schäden und Uebelstände in der Grube sind dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zur sofortigen Abhilfe anzuzeigen; auch ist deshalb Anzeige bei der Behörde zu machen.

In die Dünger- und Jauchengruben Stroh, Asche, Lumpen und andere Gegenstände, welche die Entleerung durch Pumpen erschweren, einzuwerfen, ist Jedermann verboten. Den Zuwiderhandelnden trifft Strafe nach §. 13.

§. 4. Die Ausfuhr der Grubenmassen, flüssiger wie fester, hat in der Regel, soweit nicht etwas Anderes vom Rathe angeordnet wird, auf kürzestem Wege unter Vermeidung allen Aufenthalts, sowie Stehenlassens von Exportgeräthschaften zu geschehen.

§. 5. Soviel insonderheit den Transport der **Grubenflüssigkeiten** betrifft, so ist derselbe unter folgenden Voraussetzungen:

1) daß die Leitung der Grubenflüssigkeiten aus der Grube in die Transportfässer nach Anordnung des Rathes unter Benutzung eines gut functionirenden Verbrennungs-Apparates für die in den Transportfässern sich entwickelnden Gase oder sonstiger zur Absorption der Gase dienender Vorrichtungen erfolgt,
2) daß in dem Falle, wenn die Aufstellung der Räumungsapparate auf öffentlichen Straßen oder Plätzen erfolgen muß, nicht mehr als höchstens zwei Abfuhrwagen zugleich, und zwar ohne Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs aufgestellt und jeder derselben alsbald nach erfolgter Füllung möglichst schnell abgefahren wird,
3) daß von der zu räumenden Grube die Abdeckung nicht weiter entfernt wird, als zur Einbringung des Saugers nothwendig ist und
4) daß ein Aufrühren des Grubeninhalts in keiner Weise geschehen darf,

in den Vorstädten ohne weitere Zeitbeschränkung, im Innern der Stadt aber nur in den Stunden von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens gestattet.

§. 6. Soviel dagegen das **Räumen** und Wegschaffen der **festen, durch den pneumatischen Apparat nicht zu entfernenden Dungstoffe** betrifft, so ist dies innerhalb des Stadtbezirks

a. während der Monate Januar, Februar, März, April, Mai und September, October, November und December nur während der Nachtstunden von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr früh, und zwar in der inneren Stadt auch nur mit Ausschluß der Messen sammt deren Vorwochen, und
b. während der Monate Juni, Juli und August überhaupt nicht, sondern nur ausnahmsweise im Falle der durch den Oberaufseher (§. 10) anerkannten Dringlichkeit und gegen Bezahlung eines Zuschlags von 25 Procent zu den tarifmäßig festgestellten Exportlöhnen in den Nachtstunden von 11 Uhr Abends bis 5 Uhr früh gestattet.

Die Anmeldung der noch bis zum Schlusse des Monats Mai zu räumenden Gruben hat jedoch im Frühjahre bis spätestens den 30. April jeden Jahres zu erfolgen. Alle nach diesem Zeitpuncte erfolgenden Anmeldungen von Gruben der vorgedachten Art ziehen selbst in dem Falle, wenn auf Grund derselben die Räumung der bezüglichen Gruben noch innerhalb des Monats Mai bewirkt werden sollte, die Erhebung des geordneten Sommerzuschlags von 25 Procent unter allen Umständen nach sich, wohingegen der letztere bei rechtzeitig bewirkten Anmeldungen selbst in solchen Fällen, wo die Räumung der bezüglichen Gruben erst nach Ablauf des Monats Mai bewirkt wird, nicht erhoben werden darf.

Für die auf behördliche Anordnung, z. B. zur Beseitigung eines Ansteckungsherdes oder zur Ermittelung eines Verbrechens, während der Monate Juni, Juli und August vorzunehmenden Grubenräumungen ist der Zuschlag von 25 Proc. nicht zu erheben.

§. 7. **Das Einlassen von Dungstoffen**, festen wie flüssigen, in die Straßenschleußen oder in die nach denselben aus den Häusern führenden Beischleußen ist im Allgemeinen und, insoweit nicht ausnahmsweise die Abführung des in Folge von Waterclosseteinrichtungen verdünnten flüssigen Grubeninhalts in die Straßenschleußen gestattet ist (vergl. §. 8), auf das Strengste verboten.

Ebensowenig dürfen in Gärten, gleichviel ob dieselben mit den betreffenden Grubengrundstücken in unmittelbarer Verbindung stehen oder nicht, Ablagerungen des Grubendüngers und der Jauche, insonderheit auch nicht das massenhafte Eingraben der Dungstoffe stattfinden. Dagegen ist den Besitzern und Pächtern von Gärten die Verwendung der zur Düngung der Gärten nothwendigen Dungstoffe nachzulassen; es darf jedoch diese Gartendüngung nur unter der Voraussetzung, daß sich in nächster Nähe keine Trinkbrunnen befinden und unter der Bedingung geschehen:

1) daß dabei die in den §§. 5 und 6 vorgeschriebenen Zeitfristen innegehalten und
2) daß die Dungstoffe, flüssige wie feste, sofort mit einer Erdschicht überdeckt und mit der letzteren gemengt werden.

Verboten ist daher namentlich auch das bloße Begießen des zu düngenden Gartenareals mit Jauche.

Insoweit die Dungstoffe nicht in der vorgedachten Weise zu sofortiger Verwendung kommen oder außerhalb des Stadtbezirks gebracht werden, sind dieselben lediglich auf den dazu bestimmten, den Exportunternehmern auf ihr Ansuchen speciell genehmigten Ablagerungsplätzen unterzubringen.

§. 8. In denjenigen Grundstücken, in welchen Waterclosets — deren Einrichtung von jedesmaliger vorgängiger Genehmigung der Baupolizeibehörde abhängig ist — bestehen, darf zwar das aus den Gruben abfließende Wasser in die Straßenschleußen geleitet werden; es ist jedoch durch Herstellung von Desinfections- und Klärapparaten nach den vom Rathe genehmigten Systemen und Anbringung von Vorrichtungen zum Ablesen der festen Theile in den Gruben, sowie sonst nach den hierüber bestehenden speciellen Vorschriften dafür Sorge zu tragen, daß das Wasser völlig desinficirt und klar, sowie unvermischt mit festen Excrementen in die Schleußen eingeleitet wird.

Die Entleerung der Gruben in Grundstücken mit Watercloset-Einrichtung von demjenigen Inhalte derselben, welcher in die Straßenschleußen nicht abgeführt werden kann und darf, ingleichen die Reinigung der Abfall- und Kärgruben unterliegt den Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs.

§. 9. Die Räumungs- und Ausführungskosten sind nach dem Cubikmeter der in den Gruben befindlichen Massen zu berichtigen. Keiner der concessionirten Exportunternehmer darf, dafern ihm der Dünger überlassen wird, bei Strafe des zehnfachen Betrags des Zuvielerhobenen mehr Kosten berechnen, als in dem vom Rathe unter Berücksichtigung der Classification der Gruben (vergl. §. 10) festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Tarif für öffentlich zulässig erkannt worden ist. Trinkgelder oder sonstige Vergütungen zu verlangen, ist den Aufsehern bei sofortiger Entlassung und sonstiger Bestrafung verboten und ebenso können Arbeiter aus diesem Grunde durch obrigkeitliche Anordnung von der Verwendung beim Grubenräumen ausgeschlossen werden. Soll eine Ueberlassung des Düngers an den Exportunternehmer nicht stattfinden, so ist eine besondere Uebereinkunft mit dem letzteren zu treffen.

§. 10. Zur Beaufsichtigung des Räumungsgeschäfts im Allgemeinen und des Grubendüngerexports insbesondere ist außer dem gesammten städtischen Executivpersonale noch ein besonderer Beamter angestellt, dem neben der allgemeinen Mitbeaufsichtigung noch die specielle Ueberwachung der gesammten Räumungsapparate einschließlich des Zugviehes und der sonstigen Zubehörungen von Baulichkeiten ꝛc., sowie die regelmäßige Vermittelung der täglichen Räumungsrapporte und endlich die Führung eines speciellen Verzeichnisses über sämmtliche Gruben der Stadt, sowohl Dünger- als Latrinengruben, obliegt.

Dieses vorgedachte Verzeichniß, in welchem namentlich die Düngergruben nach ihrem Umfang und ihrer sonstigen Beschaffenheit unter Berücksichtigung der etwa vorkommenden baulichen Veränderungen zu notiren, sowie in Beziehung auf die größere oder geringere Schwierigkeit der Räumung zu classificiren sind, hat zugleich bei vorkommenden Differenzen über Berechnung der Exportlöhne ꝛc. als Unterlage zu dienen und es liegt daher im Interesse der Hausbesitzer, dem fraglichen Beamten vorkommenden Falls bereitwilligst die nöthige Auskunft zu geben.

§. 11. Zum Export von **Latrinenfässern** (Tonnensystem) bedarf es zur Zeit zwar keiner behördlichen Concession, die Anschaffung darf jedoch während der Messen einschließlich der sogen. Vorwochen in der inneren Stadt nur in den Stunden von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens erfolgen.

Die Räume sowohl, in welchen sich die Latrinenfässer befinden, als auch letztere selbst sind stets reinlich zu erhalten.

Die Fässer müssen luft- und wasserdicht sein, das Spundloch darf nicht mit Stroh zugestopft, sondern muß beim Transport ebenso, wie bei der Aufbewahrung im Gebäude mit einem wohleingepaßten Spunde oder Deckel gut verschlossen sein.

§. 12. Die Abfuhr von Stalldünger jeder Art, welche ebenfalls ohne behördliche Concession betrieben werden darf, ist in der Zeit vom 1. October bis 31. März von Nachmittags 5 Uhr bis Morgens 6 Uhr, sowie in der Zeit vom 1. April bis 30. September von Abends 8 Uhr bis Morgens 6 Uhr gestattet.

§. 13. Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ werden mit Geldbuße bis zu 60 ℳ oder verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet, und zwar nicht allein an den concessionirten Unternehmern bez. den betreffenden Vereinsvorständen, sondern auch an den mit der Räumung beschäftigten Aufsehern und Arbeitern, sowie an den Hauswirthen, deren Hausmännern und Bevollmächtigten und überhaupt allen Personen, denen die Befolgung gegenwärtigen Regulativs obliegt. — In Bezug auf die Einzelheiten des Abfuhrdienstes behält sich der Rath vor, jederzeit weitere Bestimmung zu treffen.

Für den Fall, daß die concessionirten Unternehmer den Anordnungen des Rathes oder überhaupt ihren Verpflichtungen nachzukommen aus irgend einer Ursache unterlassen sollten, ist der Rath noch außerdem ermächtigt, die Räumungsapparate und Utensilien aller Art, einschließlich des Zugviehes, mit Beschlag zu belegen und mit diesen das Räumungsgeschäft auf Kosten des renitirenden Theils auszuführen.

Leipzig, am 8. Januar 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Wangemann.

Tarif für die Kosten des Düngerexports.

I. Der Export eines Kubikmeters Grubenmasse kostet
1) bei solchen Gruben, deren Räumung nicht mehr als 17 Meter Schlauchlänge anzuwenden erfordert, 1 ℳ 25 ₰,
2) bei solchen Gruben, hinsichtlich deren Räumung längere Schläuche erforderlich sind, 1 ℳ 50 ₰,
3) bei Gruben, deren Räumung mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist, 2 ℳ,
4) für die Räumung in den Nachtstunden (von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens), sowie für die Räumung der Gruben mit Closet-Einrichtung tritt zu vorstehenden Sätzen noch ein Zuschlag von 20 Procent.

II. Die Auswechselung eines Latrinenfasses (Tonnensystem) zu 100—120 Liter Füllung kostet 40 ₰.

Bekanntmachung.

Das Ausheben der Schnee- und Märzglöckchen mit Zwiebeln und Wurzeln in den städtischen Waldungen wird hiermit bei Geldstrafe bis 30 ℳ oder entsprechender Haftstrafe untersagt.

Gleichzeitig bringen wir das Verbot in Erinnerung, die städtischen Waldungen außerhalb der gebahnten Wege zu betreten, verweisen in dieser Beziehung auf die angebrachten Placate und bemerken, daß das Forst- und Aufsichtspersonal angewiesen ist, auf strenge Durchführung der vorstehenden Verbote zu achten.

Leipzig, den 28. Februar 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Brendel.

Bekanntmachung.

Die erledigte Stelle eines **Bürgermeisters** hiesiger Stadt soll baldigst wieder besetzt werden. Gehalt 2400 bis 3600 ℳ

Meldungen um dieselbe sind bis zum 20. März cr. an den Unterzeichneten zu richten.

Schmalkalden, den 21. Februar 1883.

Der Bürger-Ausschuß-Vorsteher.
Fuckel.

Bekanntmachung.

Das **Central-Comité der vierten deutschen Verbands-Kochkunst-Ausstellung zu Leipzig** hat uns die Summe von **Fünfhundert Mark** als einen Theil des verbliebenen Ueberschusses aus der von ihm veranstalteten Lotterie mit dem Ersuchen übersendet, diesen Betrag zu Gunsten der Armen hiesiger Stadt zu verwenden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir den Gebern für diesen Act der Wohlthätigkeit unsern herzlichsten Dank aus.

Leipzig, den 24. Februar 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Harwitz.

Bekanntmachung.

Die zu dem Grundstücke der ehemaligen **Flosserwalterei** gehörigen Baulichkeiten, Floßplatz Nr. 14/102 Abth. D des Brandversicherungskatasters, sollen **Dienstag**, den **20. März** laufenden Jahres, **Vormittags 11 Uhr**, auf dem Rathhause, 1. Etage, auf den **Abbruch versteigert** werden.

Die abzubrechenden Baulichkeiten sind folgende:
das Wohngebäude, 3 Geschoß hoch mit Ziegeldach, das Holzschuppengebäude, 1 Geschoß hoch mit Ziegeldach, das Stallgebäude, 2 Geschoß hoch mit Ziegeldach, ein Gartenhäuschen,
ein Gerätheschuppen, eine Laube nebst Stacket an der Straßenfronte mit Thor und Thür, die ca. 60 Meter lange Einfriedigungsmauer an der südlichen Grenze des Grundstückes.

Die Versteigerungsbedingungen können auf unserem Bauamte, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 5, eingesehen resp. von da gegen Erlegung der Copialien bezogen werden. Ebendaselbst wird auch jede weitere gewünschte Auskunft ertheilt werden.

Leipzig, am 21. Februar 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Eichorius.

Dank.

Für den schon seit 1874 begründeten **Fonds zur Unterstützung** armer, hilfsbedürftiger aus hiesiger Anstalt entlassener oder beurlaubter **Verpflegter** hat Herr **A. W. Helig** in Leipzig eine Schenkung von 6000 ℳ gemacht.

Die unterzeichnete Anstaltsdirection spricht Herrn A. W. Helig für diese Gabe den **wärmsten Dank** aus, durch welche der zeither noch geringe Fonds auf 8800 ℳ angewachsen und so die Möglichkeit gegeben ist, einzelnen würdigen und bedürftigen Verpflegten bei ihrer Rückkehr in die Außenwelt und zu ihrem Broderwerb eine Unterstützung zu gewähren.

Königliche Irren-Anstalt Colditz, den 26. Februar 1883.

Die Direction.
Dr. Köhler.

Holzauction.

Von den auf dem Naundorfer Forstreviere aufbereiteten Holzsortimenten sollen

Dienstag, den 13. März d. Jahres,
Vormittags von 9 Uhr an

121.25 Hdt. fichtene Stangen von 3 bis 15 cm unterer Stärke und 2 bis 14 m Länge in Abtheilung 29 an der Sandhurth und Albrechtshainer Allee, **Versammlung daselbst,**

Mittwoch, den 14. März,
ebenfalls von Vormittag 9 Uhr an

344 Stück fichtene Stämme von 12—26 cm Mittenst., 12—18 m Länge,
68 Stück fichtene Klötzer von 15—25 cm Oberst., 4—5 m Länge,
89.05 Hdt. fichtene Stangen von 3—15 cm unterer Stärke, 2—14 m Länge,

} **auf dem Schlage an den Fuchsbergen am Auenhainer Fahrwege,**

und

Donnerstag, den 15. März,
von Vormittag 9 Uhr an

306 Stück eichene Klötzer von 15—106 cm Ober- bez. Mittenstärke, 2—8m Länge,
152 Stück birk., erl. u. buch. dergl. von 17 bis 30 cm Oberst., 3—5 m Länge,
9 Rm eichene Nutzscheite

} **auf dem Holzschlage an der Sandhurth-Allee im sogenannten Moritzthümel mit Versammlung daselbst**

an die Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auction bekannt zu gebenden Bedingungen an Ort und Stelle versteigert werden.

Zahlung der Ersteigerungsgelder erfolgt im Gasthause „zur Stadt Leipzig" in Naundorf.

Königl. Forstrentamt Wurzen und Königl. Forstrevierverwaltung Naunhof, am 24. Februar 1883.

Bachmann. Leuthold.

Nichtamtlicher Theil.

Das Anwachsen des deutschen Elementes in Kroatien-Slavonien.

Noch viel zu wenig ist die Thatsache bekannt, daß im südlichen Ungarn, in den Comitaten Temes, Baranya, Bacs-Bodrog, Arad, Torontal, Temes und Krassó-Szörény nahezu 800,000 Deutsche leben, die sich stark vermehren und die trotz aller Magyarisirungsversuche mit Zähigkeit an ihrem Deutschthum festhalten, wenn auch bei ihnen das deutsche Bewußtsein nicht so stark entwickelt ist wie bei den 224,000 Siebenbürgener Sachsen. Diese 800,000 „Schwaben" — so werden die Deutschen im Banat, in der Bačka, in Tolna und Baranya von den Magyaren genannt — wohnen in großen Sprachinseln, zeichnen sich durch Fleiß, Sparsamkeit, religiösen Sinn und vor allem durch Kinderreichthum aus und verdrängen allmälig durch Güterankauf nicht blos die nur geringen Widerstand leistenden Rumänen, sondern auch selbst Serben und Magyaren. Hätte sich die österreichische Regierung vor 50 Jahren ernstlich bemüht, der deutschen Sprache und Cultur die unteren Donauländer: Serbien, Rumänien und Bulgarien zu erschließen, so würden diese wackern Schwaben berufen gewesen sein, als starke Vorposten dem deutschen Volke unschätzbare Dienste zu leisten. Heute, wo bei Serben, Rumänen, Kroaten, Magyaren u. s. f. die nationalen Gelüste ins Maßlose gewachsen sind — zum Theil durch österreichische Schuld —, kann der alte Fehler nicht wieder gut gemacht werden. Der Traum, die Länder an der untern Donau in derselben Weise mit deutschen Colonistenschwärmen zu besetzen, wie im 12. und 13. Jahrhundert die Gebiete zwischen Elbe und Weichsel, ist ausgeträumt.